



# **Die Ethikleitlinien des Instituts für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Heidelberg e.V.**

Stand 07. Okt. 2019

## Präambel

Die Mitglieder des Instituts für AJKP Heidelberg, die Angestellten sowie kooptierten Mitarbeiterinnen<sup>1</sup>, Aus- und Weiterbildungsteilnehmerinnen verpflichten sich zum Schutz der Würde und Integrität der ihnen als Patientinnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen auf die folgenden ethischen Leitlinien. Ihr Verhalten gegenüber Patientinnen, deren Bezugspersonen, Kolleginnen, Selbsterfahrungsteilnehmerinnen, Supervisorinnen, psychoanalytischen Institutionen, der psychoanalytischen Wissenschaft und der allgemeinen Öffentlichkeit wird von diesen Grundsätzen geleitet.

Mit Blick auf die Geschichte des Heidelberger Instituts für AKJP und die gravierenden Grenzverletzungen, die sich in der Vergangenheit ereigneten, sehen wir uns vor die Aufgabe gestellt, uns in besonderem Maße mit den ethischen Leitlinien für unser Institut auseinanderzusetzen und für die Einhaltung der Grenzen wachsam zu bleiben.

Dazu ist neben einem wachen Problembewusstsein unbedingt auch ein institutioneller Rahmen erforderlich und die Festlegung auf Vorgehensweisen bei Verdacht auf Grenzverletzungen und ethischen Verstößen. Dieser institutionelle Rahmen ist weiter in Entwicklung (Schiedsordnung).

Wichtig erscheint uns auch ausdrücklich auf die soziale Kultur und den Kommunikationsstil am Ausbildungs- und Weiterbildungsinstitut einzugehen. Erstrebenswert ist uns ein Kommunikationsstil der Würde und der Grenzachtung auch innerhalb der Institution sowie der Respekt für die verschiedenen psychotherapeutisch-psychoanalytischen Stile in den kollegialen und in den Ausbildungsbeziehungen.

Die psychotherapeutisch-psychoanalytische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bringt spezifische Anforderungen mit sich. Das therapeutische Arbeiten in familiären und institutionellen Konflikt- und Spannungsfeldern bedarf besonderer Aufmerksamkeit, um die Selbstbestimmungsrechte abhängiger Patientinnen zu wahren.

Für die psychotherapeutische Arbeit ist ein definierter Rahmen unverzichtbar. Dieser soll die persönliche und vertrauliche wechselseitige Bezogenheit in der schöpferischen Gestaltung des therapeutischen und analytischen Prozesses umreißen, sichern und schützen. Persönliche Zuverlässigkeit und professionelle Disziplin sollen die Stabilität eines solchen Rahmens gewährleisten.

Der Vorstand und die Leitung des Instituts, sowie alle Mitglieder und alle in den Ausschüssen und Gremien tätigen Kolleginnen tragen dafür Sorge, dass diese ethischen Leitlinien sowie die professionellen Standards psychotherapeutischer Tätigkeit eingehalten werden.

Die Ethik-Leitlinien (Abschnitt I – III) ergänzen die Satzung des Instituts.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Femininum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche und männliche Personen; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen und mitgemeint.

## I Ethische Grundsätze

1. Eine analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin achtet jederzeit die Würde und Integrität einer Patientin und ihrer Bezugspersonen.
2. Eine analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin ist verpflichtet, den analytischen Prozess unter Wahrung der Abstinenz zu sichern. Daraus folgt, dass sie niemals ihre Autorität und professionelle Kompetenz missbräuchlich dafür einsetzt, durch die Patientin oder deren Bezugspersonen oder deren näheres Umfeld Vorteile zu erzielen. Sie geht mit den ihr anvertrauten Personen keine privaten, beruflichen oder ökonomischen Abhängigkeitsverhältnisse ein. Sie unterlässt jeden narzisstischen Missbrauch ihrer Patientinnen und handelt niemals im Interesse der Befriedigung eigener erotischer und/oder aggressiver Bedürfnisse. Insbesondere nimmt sie keine sexuelle Beziehung zu Patientinnen und ihren Bezugspersonen auf. Sie achtet das Abstinenzgebot auch über die Beendigung der analytischen Arbeitsbeziehung hinaus.
  - a) In der psychotherapeutischen Behandlung von Kindern stellen sich besondere Bedingungen für das Abstinenzgebot, insbesondere den Körperkontakt betreffend: Abhängig vom Entwicklungsstand des Kindes kann es zu körperlichen Berührungen kommen.
  - b) Im Spannungsfeld zwischen dem Wunsch des Kindes nach körperlicher Annäherung oder körperlicher Auseinandersetzung und dem Bemühen der Therapeutin, die körperliche Integrität des Kindes nicht zu verletzen, gilt es für die Therapeutin, hier eine angemessene Grenze auf adäquate Weise zu finden und zu ziehen. Diese berücksichtigt die Angemessenheit oder Unangemessenheit der kindlichen Wünsche auf der einen und die Notwendigkeiten des therapeutischen Prozesses auf der anderen Seite.
  - c) Destruktive Impulse des Kindes sollen im Sinne des therapeutischen Prozesses auf angemessene Weise begrenzt werden.
  - d) Die Berührung darf nicht der Bedürfnisbefriedigung der Therapeutin dienen.
  - e) Die primären und sekundären Geschlechtsmerkmale dürfen nicht berührt werden. Kommt es dennoch zu einer Berührung, sollte der Vorfall in der Patientenakte dokumentiert werden.
  - f) Die Verantwortung für den angemessenen Umgang mit den körperlichen Grenzen und der körperlichen Integrität des Kindes liegt immer bei der Therapeutin.
3. Eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin hält sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Berufstätigkeit informiert.
4. Sie beachtet die Informations- und Aufklärungspflicht gegenüber ihren Patientinnen unter wissenschaftlich-psychoanalytischen Gesichtspunkten. Dies gilt insbesondere für die Indikationsstellung und den Behandlungsvertrag. Die Aufklärung über die Behandlung und die Vereinbarung eines Behandlungsvertrages mit minderjährigen Patientinnen müssen unter Berücksichtigung ihrer entwicklungsbedingten Fähigkeiten (in einer altersgemäßen Art und Weise) erfolgen, so dass das Kind/die Jugendliche zu einer eigenen Entscheidung kommen kann. Jede Behandlung setzt die Einwilligung der Patientin voraus; bei Konflikten zwischen Patientinnen und ihren gesetz-

lichen Vertreterinnen sind analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen vorrangig dem Wohle ihrer Patientinnen verpflichtet.

5. Die Mitteilungen ihrer Patientin behandelt sie vertraulich, auch über deren Tod hinaus.  
Die Schweigepflicht besteht sowohl gegenüber den Patientinnen als auch gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von der jeweiligen Person der Psychotherapeutin anvertrauten Mitteilungen.  
Die Schweigepflicht (s. § 203 StGB) gilt auch für folgende Situationen:
  - Wissenschaftliche Veröffentlichungen
  - Supervisionen, kollegiale Beratungen und Lehre
  - Vorsorgliche Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes bei eventuell eintretender Berufsunfähigkeit oder Tod der analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin im Hinblick auf alle Aufzeichnungen über Patientinnen oder Supervisandinnen. Für die Wahrung des Datenschutzes in diesen Fällen sollen zwei Kolleginnen benannt werden.
6. Unter Abwägung des Schweigegebots ist bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung Vorkehrung für den Schutz der Patientin und deren Umwelt zu treffen.
7. Eine analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin achtet darauf, dass sie nicht in einem Zustand arbeitet, durch den ihre therapeutische Fähigkeit beeinträchtigt ist. Sie achtet darauf, ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Sie soll sich körperlich und seelisch nicht überfordern.
8. Eine analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin ist neben Fortbildung bei Bedarf zur Supervision und gegebenenfalls zu weiterer persönlicher Analyse bereit.

## **II Ethische Grundsätze in der psychoanalytischen/psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildung**

Die Beziehung zwischen Ausbilderinnen und Ausbildungskandidatinnen ist durch formale Vorgaben geregelt. Darüber hinaus finden auch hier Übertragungs- und Gegenübertragungsprozesse statt. Hier ist es Aufgabe der Ausbilderinnen, den Beziehungsraum zu schützen, in dem die Ausbildungskandidatinnen Erfahrungen mit sich selbst in der Beziehung zu ihren Patientinnen machen können. Sie brauchen dazu die Resonanz der Ausbilderinnen für ihre jeweils eigene Art, seelische Prozesse zu verstehen und einen psychoanalytischen Prozess in Gang zu bringen, aber auch die offene und kritische Begleitung ihrer persönlichen und fachlichen Entwicklung. Insbesondere müssen sie davor geschützt sein, dass ihre durch die Ausbildungssituation gegebene Abhängigkeit missbraucht wird.

1. Die ethischen Grundsätze in Teil I dieser Leitlinien beziehen sich ausdrücklich auf die Behandlung von Patienten. Eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin muss sich jedoch jederzeit bewusst sein, dass sie sich auch in der Aus- und Weiterbildungs- und Fortbildungssituation professionell verhalten muss und auch dort den in Teil I genannten Einschränkungen unterliegt.
2. Insbesondere achtet die Therapeutin auf Abstinenz. Daraus folgt, dass sie niemals ihre Autorität und professionelle Kompetenz in der Aus-, Weiter- und Fortbildung missbräuchlich dafür einsetzt, durch ihre Supervisandin/Teilnehmerin von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung und deren Familie Vorteile zu erzielen. Sie nimmt keine sexuelle Beziehung zu ihren Supervisorinnen/Teilnehmerinnen von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung auf. Im Hinblick auf Teilnehmerinnen von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung achtet sie das Abstinenzgebot auch über die Beendigung der Arbeitsbeziehung hinaus.
3. Zwischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin als Ausbilderin und Teilnehmerinnen von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung darf weder ein dienstliches noch ein privates Abhängigkeitsverhältnis bestehen.
4. Die Diskretions- und Schweigepflicht nach Teil I Abs. 5 gilt auch für Einzel- und Gruppenselbsterfahrungen. Das Non-Reporting-System verbietet Auskünfte aus der Lehranalyse/Lehrtherapie. Dem Institut werden Beginn und Ende der Lehranalyse/Lehrtherapie angezeigt.
5. Berichte aus Supervision und andere persönliche Mitteilungen über Aus-/Weiterbildungs- und Fortbildungskandidatinnen müssen strikt vertraulich behandelt werden. Sie dürfen ausschließlich von denjenigen benutzt werden, die in der konkreten Aus-/Weiterbildungssituation und für die Aus-/Weiterbildung am Institut unmittelbar Verantwortung tragen.

### III Vertrauensleute

Zur Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Verletzungen ethischer Grundsätze wählt die Mitgliederversammlung des Instituts Vertrauensleute.

1. Sie sind Ansprechpartnerinnen für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen, die sich in Behandlung befinden und wegen möglicher Grenzüberschreitungen im therapeutischen Prozess in Bedrängnis geraten sind. Sie sind ebenfalls Ansprechpartnerinnen für ratsuchende Kolleginnen, Ausbildungskandidatinnen und Personen außerhalb des Instituts.
2. Sie hören an, tragen zur Aufklärung bei und fördern die Handlungsfähigkeit der Beschwerdeführerinnen bzw. Ratsuchenden.
3. Die Beschwerdeführerin bzw. Ratsuchende wendet sich an eine Vertrauensperson, die im Einverständnis mit der Beschwerdeführerin bzw. Ratsuchenden eine zweite Vertrauensperson hinzuziehen kann.
4. Hat ein Mitglied eine Information über eine mögliche Verletzung ethischer Grundsätze im Rahmen des Instituts erhalten, dann soll es sich in dieser Sache an eine Vertrauensperson wenden und selbst über die Information Schweigen bewahren.
5. Die Vertrauensleute pflegen untereinander einen angemessenen Erfahrungsaustausch unter Wahrung des Schutzes der Anonymität aller Betroffenen.
6. Darüber hinaus regeln sie die Form ihrer Zusammenarbeit selbst.
7. Die Vertrauensleute sind über alle Tatsachen, die ihnen bekannt werden, zum Schweigen verpflichtet. Eine Entbindung von der Schweigepflicht muss schriftlich erfolgen.
8. Das gilt auch für den wissenschaftlich–fachlichen Austausch der Vertrauensleute.
9. Die Mitgliederversammlung des Instituts wählt zwei fachlich und persönlich geeignete Vertrauensleute für einen Zeitraum von drei Jahren; eine einmalige Wiederwahl für weitere drei Jahre ist möglich. Scheiden Vertrauenspersonen aus, so werden auf der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzpersonen gewählt.
10. Vertrauensleute dürfen weder Mitglieder des Vorstands des Instituts [noch Mitglieder der Schiedskommission] sein.
11. In Fragen, die ihr Arbeitsfeld oder ihre Funktionen im Institut betreffen, sowie in Fragen, in denen sie persönlich in einen Interessens- oder Loyalitätskonflikt geraten könnten, müssen sich die Vertrauensleute für befangen erklären und die Ratsuchenden an andere Vertrauensleute verweisen.
12. Die Vertrauensleute geben regelmäßig in der Mitgliederversammlung einen anonymisierten Bericht über ihre Tätigkeit ab.

\* \* \*